

Ausgehend davon widerspiegeln sich im 3. Strafrechtsänderungsgesetz die Erfahrungen und Erfordernisse des Klassenkampfes mit dem Imperialismus und seinen Agenturen, des Kampfes gegen den subversiven Mißbrauch abgeschlossener Verträge und Vereinbarungen und gegen die insbesondere von der BRD und Westberlin betriebene Einmischung in die inneren Angelegenheit der DDR.

Mit den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Strafrechts wird unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiet weiter vervollständigt, werden bestimmte, vom Gegner und feindlich-negativen Kräften in der DDR bisher noch nutzbare Lücken, geschlossen. Das trägt insgesamt dazu bei, unsere sozialistische Rechtsordnung als wesentlichen Bestandteil unseres Überbaus weiter zu festigen und die objektiv immer wieder auftretende Schere zwischen den aus der tatsächlichen Entwicklung erwachsenden Sicherheitserfordernissen und der ihnen Rechnung tragenden Ausgestaltung unseres sozialistischen Rechts für jetzt und die absehbare Zeit weitgehend zu schließen.

So entsprechen die Gesetzesänderungen vor allem auch der Notwendigkeit, alle Versuche äußerer und innerer Feinde, unsere Rechtsordnung unterlaufen zu wollen, noch zielgerichteter und effektiver zu bekämpfen und sie richten sich auch gegen die feindlichen Bestrebungen, kriminelle und kriminell gefährdete Personen für die Realisierung der subversiven Pläne, Absichten und Maßnahmen zu mißbrauchen.